

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl. I Nr. 10, 30. April 2015), § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und § 71 ff des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in Ihrer Sitzung am 11.12.2025 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## **Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Aarbergen**

### **§1 Regelungszweck, Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf nicht unbeachtliche Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Aarbergen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Aarbergen

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

- (1) Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis catus* und deren Kreuzungen,
- (2) freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- (3) Katzenhalterin oder Katzenhalter, jede natürliche Person, die den häufigen Aufenthalt von Katzen auf ihrem befriedeten Besitzum fördert oder freilaufende Katzen betreut, insbesondere regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,

- (5) freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die mindestens 5 Monate alt ist.

### § 3

#### **Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen**

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels eines Mikrochips oder einer Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in eines der Haustierregister wie jenes von Tasso e.V. oder eines anderen Anbieters eingetragen werden.
- (3) Der Ordnungsbehörde ist auf verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration, Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Ordnungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Kastration den Gesundheitszustand des betroffenen Tieres unverhältnismäßig schwer oder gar lebensbedrohlich gefährden würde. Diese besondere Gefährdungslage muss durch Vorlage eines tierärztlichen Attests nachgewiesen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden.
- (6) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführung der Halterpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden.

### § 4

#### **Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern**

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem durch sie Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder

dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinden oder einen durch sie Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privatgrundstücks oder eines Betriebsgeländes erforderlich, sind die sowie der Pächter oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, dies zu dulden. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Register zulässig.

- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Halterin oder der Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration ist die Katze wieder in die Freiheit zu entlassen. Die Entlassung hat an der Stelle zu erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden.

## **§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

- (1) Wird eine unkontrolliert freilaufende Katze ab einem Alter von 5 Monaten ohne Kennzeichnung oder Registrierung angetroffen und kann die Katzenhalterin oder der Katzenhalter binnen 48 Stunden nicht ermittelt werden, ist die Ordnungsbehörde berechtigt, die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durchführen zu lassen. Für das Entlassen der Katze nach der Kastration gilt § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privatgrundstücks oder eines Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 HSOG handelt, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 3 Absatz 3 den geforderten Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis 1.000,- € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 7**  
**Außenkrafttreten**

Die Verordnung tritt dreißig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. (§ 79 Satz 3 HSOG)

Aarbergen, den 11.12.2025

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Aarbergen

Marion Janßen  
Bürgermeisterin der Gemeinde Aarbergen